

FAQ zum Förderprogramm „Ehrenamt Stärken im Sport“ 2023/24 - für Sportvereine

Ziel ist das Finden und Binden sowie die Förderung der Ausbildung ehrenamtlich Engagierter in den sächsischen Sportvereinen. Durch die öffentlichkeitswirksame Unterstützung des freiwilligen Engagements im Rahmen dieses HH-Titels werden die im LSB organisierten Sportvereine (SV), Landesfachverbände (LFV) sowie Kreis-/Stadtverbände (KSB/SSB) in ihrer gesellschaftlichen Funktion gestärkt.

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Verbindliche Grundlage der Kostenerstattung ist das Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms [„Ehrenamt stärken im Sport“](#)

Welche Kosten können den Sportvereinen erstattet werden?

Im „Teil 1 – Ersterwerb von Lizenzen“ des Förderprogramms können Sportvereinen, die förderfähiges Mitglied im LSB sind, die Kosten für den Ersterwerb von Lizenzen (abgeschlossene 1. Lizenzstufe) erstattet werden.

Pro engagiertem Vereinsmitglied können ggf. anteilige Ausbildungskosten **bis zu einem Maximalbetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr für den Ersterwerb einer gültigen Lizenz** als Übungsleiter/Trainer, Vereinsmanager/Jugendleiter oder Kampf-/Schiedsrichter der Sportverbände erstattet werden.

Im „Teil 2 – Maßnahmen und Veranstaltungen“ des Förderprogramms können den SV Kosten für Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamts auf Grundlage von einzureichenden Rechnungen **bis zu einem Maximalbetrag von 1.000 EUR pro Kalenderjahr**, in folgenden Kategorien erstattet werden:

- sportspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Teilnahmegebühren für externe Lehrgänge, Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummieten, Lehrmaterialien/pädagogisches Material),
- sportspezifische Ausstattungen und Materialien zur Unterstützung der Engagierten (z.B. sportartspezifische Ausrüstung für Kampf- und Schiedsrichterinnen sowie Trainerinnen und Trainer)
- Anschaffung von Vereinsverwaltungssoftware (z.B. Mitgliederverwaltung)

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke), Übernachtung, Fahrtkosten, Tankbelege, Leasingraten, Energiekosten, Gutscheine/Präsente, IT-/Kommunikations-Ausstattung und Kosten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (lt. AO) sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Stärkung des Ehrenamts stehen.

Die Umsatzsteuer, die der Empfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht erstattungsfähig. Eigenrechnungen werden nicht akzeptiert.

Welche Voraussetzung müssen erfüllt werden?

Einen Antrag auf Kostenerstattung können nur aktive, gemeinnützige, förderfähige Mitgliedsvereine des LSB stellen, die derzeit ohne Beitragsrückstand bzw. offenes Rückforderungsverfahren gegenüber dem LSB sind. Das Antragsformular muss durch den SV über das VereinsPortal des LSB rechtverbindlich unterschrieben hochgeladen werden ([Anleitung zum Antrag im VereinsPortal](#)).

Es können nur Kosten erstattet werden, die im Durchführungszeitraum zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.11.2024 tatsächlich angefallen sind (Rechnungsdatum). Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

Empfänger der eingereichten, erstattungsfähigen Rechnungen muss der SV selbst sein. Bei erstattungsfähigen Rechnungen über externe Teilnahmegebühren für Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann auch der Engagierte des SV der Rechnungsempfänger sein.

Erstattet werden können lediglich Kosten, die nicht bereits über andere, bestehende Förderprogramme (z.B. Projekt Breitensportentwicklung) finanziert werden. Eine Doppelförderung ist durch den Empfänger auszuschließen. Ein nachträglicher Abgleich mit den anderen Förderprogrammen kann erfolgen und dort gegebenenfalls zu Rückforderungen führen.

Der Empfänger hat, sofern auf Grund der Art und Beschaffenheit realisierbar, an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Hinweis gem. § 44a VwV-SäHO).“

Wie kann der Antrag auf Kostenerstattung durch den Sportverein gestellt werden?

Der vollständige Antrag auf Kostenerstattung ist durch den Sportverein zeitnah nach Abschluss der Maßnahme mit dem jeweiligen Antragsformular (Teil 1 oder Teil 2) über seinen Vereinszugang im [VereinsPortal](#) des Landessportbundes Sachsen mit den entsprechenden Nachweisen spätestens bis zum 30.11.2024 einzureichen.

[Anleitung zur „Antragstellung im VereinsPortal“](#)

Im „Teil 1 – Ersterwerb von Lizenzen“ des Förderprogramms sind folgende Dokumente im VereinsPortal hochzuladen:

- 1) Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes [„Antragsformular Teil 1 – Ersterwerb Lizenz“](#)
- 2) Scan der Originalrechnung(en) der Teilnahmegebühren pro Lizenzinhaber/innen
- 3) Scan der DOSB-Lizenzkopie/n pro Lizenzinhaber/innen

Im „Teil 2 – Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung des Ehrenamts“ sind folgende Dokumente im VereinsPortal hochzuladen:



- 1) Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes [„Antragsformular Teil 2 – Maßnahmen und Veranstaltungen“](#)
- 2) Scan der Originalrechnung(en) zu der abgerechneten Maßnahme (min. in Höhe der Antragssumme)
- 3) Geeignete Nachweise zur Durchführung (Teilnahmezertifikate bei externen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Teilnahmelisten, Berichte oder Belegexemplare zu durchgeführten Maßnahmen).

Die Erstattung kann erst nach Vorliegen des vollständigen Nachweises in digitaler Form erfolgen.

Die Antragstellung im Teil 2 für Landesfachverbände bzw. Kreis-/Stadtsporbünde erfolgt mit einem separaten Antragsformular über den LSB.

Wie und Wann erfolgt die Auszahlung an den Sportverein?

Die Erstattung erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Abrechnungsunterlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Erstattungsfähigkeit und der Vorlage der vollständigen Rechnungsbelege. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

Der jeweilige Auszahlungsbetrag wird dem beantragenden SV auf das beim LSB hinterlegte Vereinskonto ausgezahlt.

Wie viel Budget steht für das Förderprogramm zur Verfügung?

Im HH-Titel (684 10) „Unterstützung für Ehrenamt und Weiterbildung im Sport“ sind für das HH-Jahr 2023 und 2024 jeweils 125.000 € für den Teilbereich 1 „Kostenübernahme von Lizenzen für Übungsleiterinnen und -leiter sowie Trainerinnen und Trainer“ (Ersterwerb von Lizenzen) sowie für den Teilbereich 2 „Ausgaben für die Stärkung des Ehrenamts im Sport“ vorgesehen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel können bei Bedarf (je nach Antragslage) in den Teilbereichen in gewissem Maße umverteilt werden. Im Teilbereich 2 wird das verfügbare Budget je nach Antragslage zwischen Maßnahmen der Sportvereine und der LFV/KSB/SSB durch den LSB vergeben.

Datenschutzrechtliche Verpflichtung des Antragstellers

Soweit Sie personenbezogene Daten im Antrags- oder Verwendungsnachweisverfahren übermitteln, informieren Sie die Betroffenen den aktuellen datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend darüber. Untenstehende Informationen können dafür verwendet werden.

Datenschutzrechtliche Informationspflichten

Verantwortlicher

Im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Sie werden vom Landessportbund Sachsen e.V., Goyastr. 2d, 04105 Leipzig, vertreten durch seinen Vorstand erhoben. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind Ulrich Franzen, Angela Geyer, Klaus-Ulrich Mau, Frank Detlef Mayrle, Paul Werner, Steffen Buschmann und Christian Dahms. Der Landessportbund Sachsen ist erreichbar unter Telefon: 0341 216310, Fax: 0341 2163185, Email: geschaeftsstelle@sport-fuer-sachsen.de

Datenschutzbeauftragter

Herr Döring ist betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Er ist erreichbar unter Landessportbund Sachsen e.V., Goyastr. 2d, 04105 Leipzig, Telefon: 0341 2163165, Email: datenschutz@sport-fuer-sachsen.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- Die Erhebung sowie Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens, dessen Antragsteller die betroffene Person ist, oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1b DSGVO). Insbesondere sollen sie bei Rückfragen eine schnelle Kontaktaufnahme und Klärung ermöglichen.
- Personenbezogene Daten aus den Antrags- oder Nachweisunterlagen werden erhoben, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1b DSGVO).

Kategorien der Daten, die verarbeitet werden

Aus dem Antragsformular

- Name
- Kontaktdaten

Darüber hinaus ergeben sich die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden aus den Antrags- und Nachweisunterlagen, die der Antragsteller übersendet. Neben Namen und Kontaktdaten können das insbesondere sein:

- Bankverbindungsdaten
- Vertragsdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Lizenzdaten

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten aus den Antrags- und Verwendungsnachweisen werden übermittelt an das Sächsische Staatsministerium des Innern, den Sächsischen Rechnungshof und den territorial zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund. Letzterer unterstützt die Antragsteller im Rahmen des

Verfahrens. Die Übermittlung an die beiden Erstgenannten erfolgt im Rahmen der Erfordernisse. Dies kann insbesondere bei der Prüfung des Kostenerstattungsverfahrens geschehen.

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Steuerrelevante Unterlagen aus den Förderverfahren werden nach Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sonstige Geschäftspost nach 6 Jahren.

Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Landessportbund Sachsen e.V., ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, Telefon: 0351/85471 101, Telefax: 0351/85471 109, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de.